

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirats der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Weitere Mitglieder
- § 4 Finanzen
- § 5 Organe
- § 6 Sitzungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit engagierten und tätigen Organisationen, Einrichtungen und Personen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein schließen sich zu einem informell organisierten Arbeitskreis „Seniorenbeirat“ zusammen.
- (2) Im Seniorenbeirat sollen mind. 2 sowie max. 4 Personen pro Gemeinde vertreten. Weitere interessierte Mitarbeiter können vom Seniorenbeirat als Beisitzer kooptiert werden.
Hierbei ist ein fester Sitz für die jeweiligen Seniorenbeauftragten der Gemeinderäte vorgesehen, um das Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und Gemeinderäten zu gewährleisten.
Der Bürgerservice Bachtal ist als „geborenes“ Mitglied vertreten.
Alle Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten gleichberechtigtes Stimmrecht.
Zur Vertretung des Seniorenbeirates nach innen und außen werden ein Sprecher sowie ein stellvertretender Sprecher gewählt. Diesen obliegt u.a. die Einladung und Leitung von Sitzungen des Seniorenbeirates mit Unterstützung durch den Bürgerservice Bachtal.
- (3) Für die Konstituierung und Erstbestellung der Mitglieder ist die Seniorenwerkstatt vom 30.07.2009 die Grundlage. In diesem Zusammenhang soll jeder Gemeinderat einen Seniorenbeauftragten bestellen.
Zukünftig erfolgt die Bestellung der Mitglieder (§ 3) über eine Vorschlagsliste des Seniorenbeirates, die der Gemeinschaftsversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
- (4) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt zunächst drei Jahre und soll dauerhaft eingerichtet werden.
Die Bestellung der Mitglieder soll für jeweils drei Jahre und für Mitglieder aus den Gemeinderäten für die Dauer ihrer Amtszeit (6 Jahre) erfolgen.
Die Amtszeit der Sprecher beträgt ebenfalls drei Jahre.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er koordiniert die Seniorenarbeit im Gebiet der Gemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen älterer Menschen in seinem Bereich ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichen und politischen Gebiet.
- (3) Der Seniorenbeirat macht Öffentlichkeit und kommunale Träger auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (4) Er begleitet, berät und unterstützt den Bürgerservice Bachtal.
- (5) Im Rahmen seiner Arbeit begleitet und informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten und soll Anstoß für neue Aktivitäten sein.
- (6) In Abstimmung mit weiter tätigen Organisationen und Vereinen sollen Termine koordiniert, ausgeweitet und in einem gemeinsamen Programm (Jahres- und Halbjahresprogramm) angeboten werden.
Er initiiert und organisiert weitere Veranstaltungen in allen Bereichen.
- (7) Der Seniorenbeirat berichtet jährlich in Form eines kurzen Berichts über die Arbeit des Seniorenbeirats gegenüber der VG-Versammlung.
- (8) Der Seniorenbeirat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen und Altenhilfe.

§ 3 Weitere Mitglieder

- (1) Neben den bestellten und „geborenen“ Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 können Mitglieder des Seniorenbeirats werden:
 - a) Vertreter von Organisationen und Vereinen, die auf dem Gebiet der Altenarbeit und Altenhilfe tätig sind.
 - b) Vertreter von Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen.
 - c) Einzelpersonen, die sich für Zweck und Aufgabe des Seniorenbeirates engagieren.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt die Mitglieder des Seniorenbeirates. Der bestehende Seniorenbeirat unterbreitet hierzu einen Vorschlag für die weiteren Mitglieder nach § 3 (1).
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Seniorenbeirates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt die Gemeinschaftsversammlung.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Für die laufende Arbeit erhält der Seniorenbeirat von der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein ein Budget in Höhe von 1.500 € / pro Jahr.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (4) Die Verwendung der Mittel erfolgt über den Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein.

§ 5 Organe

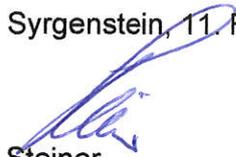
Zur Vertretung des Seniorenbeirates nach innen und außen werden ein Sprecher sowie ein stellvertretender Sprecher gewählt. Diesen obliegt u.a. die Einladung und Leitung von Sitzungen des Seniorenbeirates mit Unterstützung durch den Bürgerservice Bachtal.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Sitzungen werden vom Sprecher bzw. vom stellvertretenden Sprecher einberufen. Sie müssen auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindesten der Hälfte der Mitglieder vorliegt.
Die Einladung ist mindestens 1 Woche vorher allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Die Geschäftsordnung tritt am 11. Februar 2010 in Kraft.

Syrgenstein, 11. Februar 2010


Steiner
Gemeinschaftsvorsitzender